



LIMBURGER HOCKEY-CLUB E.V.

Beitragsordnung

§ 1 Mitgliedsbeiträge

(1) Die Mitgliedsbeiträge des Vereins ergeben sich wie folgt:

Aktive Mitglieder Hockey:

a. bis 6. Jahre	156 €	39 €/Q
b. bis 10 Jahre	228 €	57 €/Q
c. bis 14. Jahre	252 €	63 €/Q
d. bis 18. Jahre	276 €	69 €/Q
e. (Schüler, Studenten, Azubis mit Nachweis über 18 Jahre)		
f. über 18. Jahre	408 €	102 €/Q
g. Eltern und Freizeitsport	156 €	39 €/Q

Aktive Mitglieder Tennis:

h. Erwachsene	204 €	51 €/Q
i. Jugendliche, Schüler, Studenten, Azubis mit Nachweis	168 €	42 €/Q
k. Familie	660 €	165 €/Q
l. Lebenshilfe	12 €	3 €/Q

Passive Mitglieder:

m. Fördermitglied	132€	33 €/Q
-------------------	------	--------

(2) Bei den in Absatz 1 genannten Beträgen handelt es sich um Jahresbeiträge. Die Nachweise für die Zugehörigkeit zu einer Sondergruppe sind bis spätestens 1 Monat vor Bankeinzug vorzulegen

(3) Für aktive Mitglieder bis 14 Jahre sind die ersten 3. Monate ab dem Zeitpunkt der Entscheidung des Vorstandes über die Aufnahme des Mitglieds beitragsfrei.

(4) Bei Aufnahme in den Verein wird kein gesonderter Aufnahmebeitrag fällig.

(5) Der geschäftsführende Vorstand im Sinne von § 8 Abs. 1 der Vereinssatzung kann auf Antrag bei besonderen Umständen, die ihm gegenüber schriftlich näher begründet werden müssen, zu Gunsten des Mitglieds einen anderen als den in Absatz 1 genannten Mitgliedsbeitrag festsetzen oder ganz von der Leistung des Mitgliedsbeitrages befreien.

§ 2 Fälligkeit und Zahlungsmodus der Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitgliedsbeiträge sind jeweils vierteljährlich zum 15.1., 15.04., 15.7. und 15.10. eines jeden Jahres fällig. Danach gilt die gesetzliche Verzugszinsregelung im Sinne des bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).
- (2) Die Abbuchung der Beiträge erfolgt grundsätzlich im Lastschriftverfahren. Bei Nicht-Teilnahme am Lastschriftverfahren kann der Club gegenüber dem Mitglied eine Verwaltungsgebühr von 10 € p.a. erheben. Rücklastschriftgebühren der Bank werden dem Mitglied in Rechnung gestellt.
- (3) Bei Zahlungsverzug kann der Club pro erfolgter Mahnung eine Mahngebühr von 5 € erheben.

§ 3 Gebühren

- (1) Gebühren werden erhoben für die Finanzierung besonderer Angebote des Vereins, die über die allgemeinen mitgliedschaftlichen Leistungen des Vereins hinausgehen. Hierzu zählen durch den Verein organisierte Fahrten zu Meisterschaftsspielen (nationale und internationale Meisterschaftsspiele), Zusatzangebote im sportlichen Bereich (z.B. Camp, Trainingslager) oder sonstigen Angelegenheiten, die nicht Gegenstand mitgliedschaftlicher Rechte sind (z. B. Reisen, Skifreizeiten, Städtereisen, etc.).
- (2) Entsprechende Gebühren sind gemäß gesonderten Bedingungen vor Inanspruchnahme des Zusatzangebotes zu leisten.

§ 4 Umlagen

- (1) Umlagen werden erhoben bei einem besonderen Finanzbedarf des Vereins, der nicht mit den allgemeinen Etatmitteln des Vereins gedeckt werden kann, insbesondere für die Finanzierung von Baumaßnahmen und Projekten. Diese Umlage darf das 2-fache eines Jahresbeitrages nicht überschreiten.
- (2) Die Umlagen sind nach entsprechender Aufforderung durch den Vorstand binnen 14 Tagen zu zahlen.
- (3) Der geschäftsführende Vorstand im Sinne von § 8 Abs. 1 der Vereinssatzung kann auf Antrag bei besonderen Umständen, die ihm gegenüber schriftlich näher begründet werden müssen, zu Gunsten des Mitglieds eine andere als die in Absatz 1 genannte Umlage festsetzen oder ganz von der Leistung der Umlage befreien.

§ 5 Arbeits- und Dienstleistungen

- (1) Aktive wahlberechtigte Mitglieder sind grundsätzlich verpflichtet, sonstige Leistungen in Form von Arbeits- und Dienstleistungen für den Club zu erbringen.
- (2) Befreit von der grundsätzlichen Arbeitsstundenpflicht sind Behinderte, Schwangere und sowie passive Fördermitglieder. Sonstige Befreiungen und Regelungen, wie z.B. die nachträgliche Ableistung der Arbeitsstunden, kann der Vorstand im Einzelfall auf Antrag des Mitglieds festlegen.
- (3) Unter Arbeits- und Dienstleistungen sind, unter anderem, folgende Tätigkeiten umfasst:
 - Aufräum- und Säuberungsarbeiten auf dem Vereinsgelände
 - Herrichten und Winterfest-Machen der Hockey- und Tennisplätze
 - gärtnerische Tätigkeiten

- leichte bauliche Arbeiten
- Thekendienste im Rahmen von übergreifenden Vereinsveranstaltungen wie 1.Herren-Punktspielen und ausgeschriebenen Vereinsveranstaltungen
- Übungsleiterstunden im Jugendbetrieb, sofern sie nicht bereits anderweitig zur Erstattung abgerechnet wurden
- Renovierungsarbeiten und Schönheitsreparaturen
- leichte Sanierungsarbeiten
- Planung und Überwachung von Arbeitseinsätzen

(4) Die Mitglieder sind selbst dafür verantwortlich, die Erbringung der verpflichtenden Arbeits- und Dienstleistungen sicherzustellen. Hierbei erhalten sie Unterstützung vom Vorstand oder den hierfür vom Vorstand beauftragten Vereinsmitgliedern.

(5) Die Arbeits- und Dienstleistungseinsätze werden von den Mitgliedern selbst initiiert und sollen von den einzelnen Mannschaften getragen werden. Die Termine werden mit dem Vorstand abgestimmt und rechtzeitig, mindestens jedoch 1 Woche vor Beginn, allen Mitgliedern bekannt gegeben.

§ 6 Inkrafttreten

Die vorstehende Beitragsordnung tritt gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 17.06.2014 zum 01.01.2015 in Kraft.

Mit dieser Fassung (Rev. 01) ist die Beitragsanpassung gemäß o.g. Beschluss zum 01.10.2015 berücksichtigt.